

WAHLEN IN DEN ZUM ZEITPUNKT DER KIRCHEN- WAHL ZUSAMMENGESCHLOSSENEN KIRCHEN- GEMEINDEN

VORBEREITUNG DER WAHL

In Kirchengemeinden, die zum Wahltag fusionieren werden die Wahlvorbereitung und die Wahl gemeinsam durchgeführt.

- Es wird **ein** gemeinsamer Ortswahlausschuss gebildet. Jeder Kirchengemeinderat bestellt dazu anteilig die Anzahl von Ortswahlausschussmitgliedern die dem Verhältnis der Gemeindegliedzahlen der beteiligten Kirchengemeinden zueinander entspricht. Ausnahmen hiervon kann das Dekanatamt zulassen.
- Soweit der Ortswahlausschuss zuständig ist, nimmt dieser die Aufgaben für **alle** am Zusammenschluss beteiligten Kirchengemeinden und die neu gebildete Kirchengemeinde ab dem Wahltag wahr.
- Einzelfragen z.B. Fragen der Mitgliedschaft oder die Entscheidung über die Aufnahme von Wählerinnen und Wählern in die Wählerliste werden in jedem einzelnen Kirchengemeinderat festgelegt. Ebenso die Entscheidungen über Beanstandungen und die Vornahme von gesetzlich vorgesehenen Bekanntgaben und Aufforderungen.
- In jeder Kirchengemeinde wird zunächst eine separate Wählerliste angelegt, die zu einer Wählerliste zusammengefasst werden.
- Die Einsichtnahme in die Wählerliste (vom 21. bis 25. Oktober 2019) ist für die Gemeindeglieder in **alle** Wählerlisten der beteiligten Kirchengemeinden möglich
- Gewählt werden können **alle** wahlberechtigten Mitglieder der zukünftigen fusionierten Kirchengemeinde (Hauptwohnung oder umgemeldet nach §6 KGO oder §6a KGO), die am 1. Dezember 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Wahlvorschläge für den Kirchengemeinderat der neu zu bildenden Kirchengemeinde können bei **allen** Kirchengemeinden (in der Regel am Sitz des geschäftsführenden Pfarramts) eingereicht werden.
- Unterstützerunterschriften sind aus **allen** Kirchengemeinden möglich.
- Die Entscheidung, von der allgemeinen Versendung der Briefwahlunterlagen abzu- sehen, kann nur gemeinschaftlich durch alle betroffenen Kirchengemeinderäte erfolgen. Wird dieser Beschluss nicht einheitlich gefasst, so gilt die neue gesetzliche Regelung der generellen allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen.

RICHTZAHLEN UND UNECHTE TEILORTWAHL

Erstreckt sich eine Kirchengemeinde (≠ Gesamt- oder Verbundkirchengemeinde) über mehrere Orte, so wird aus jedem Ort oder aus einer Gruppe von Nebenorten eine dem Verhältnis der Gemeindeglieder entsprechende Zahl von Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäten gewählt.

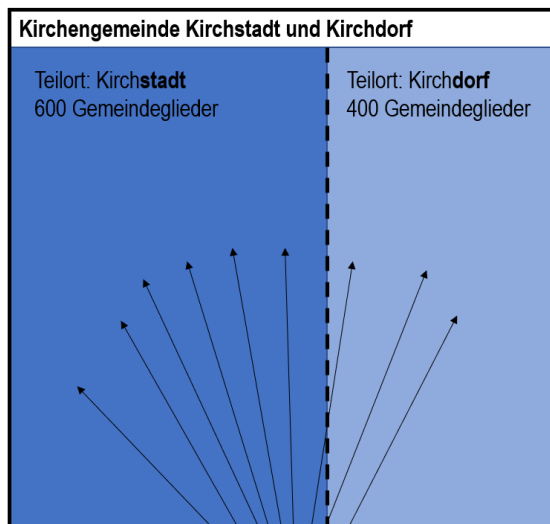
- Die Zahl wird auf Antrag oder nach Anhörung des Kirchengemeinderats vom Dekanatamt festgelegt, der OKR wird unterrichtet.
- In einer Ortssatzung können auch Mindestzahlen abweichend davon festgelegt werden. In dieser können auch Wohnbezirke festgelegt werden.
- **Ummeldungen innerhalb einer (fusionierten) Kirchengemeinde sind nicht möglich.** Kandidierende können sich nur für ihren Wohnbezirk aufstellen lassen. D.h.

Ummeldungen, die innerhalb der dann fusionierten einheitlichen Kirchengemeinde vorliegen, fallen weg.

- Möglich ist es aber zwischenzeitlich auch aus einem anderen Teilort Mitglied im Ausschuss des nicht Wohnorteilortes zu werden. Wenn eine Person dann gewählte/r KGR in ihrem/seinem Wohnbezirk ist und aber einem anderen Parochieausschuss (§56a Abs. 2 KGO) angehören möchte. Dafür ist eine Ausnahmegenehmigung des OKR notwendig.
- Es ist auch möglich ggf. die unechte Teilortwahl zu modifizieren (Ortssatzung), so dass für jedem Teilort nur Mindestsitze „sicher“ sind oder die Teilortwahl vollständig aufzuheben, dann gibt es die „inneren Grenzen“ nicht mehr.
- Aussetzung der Unechten Teilortwahl oder Modifizierung der Ortssatzung zur unechten Teilortwahl /Wahl nach Wohnbezirken: durch **einstimmigen** Beschluss des KGR. Die Ausnahmegenehmigung durch den OKR als erteilt, wenn das Dekanatamt zu stimmt. Der OKR ist durch das Dekanatamt zu informieren (Nr. 16 zu §13 KGO).

Wie funktioniert die unechte Teilortwahl / Wahl nach Wohnbezirken?

Die Unechte Teilortwahl § 13 KGO



10 Sitze im Kirchengemeinderat sind zu besetzen.

Es gilt die unechte Teilortwahl (Verhältnis 3:2 (6:4))

Aus Kirchstadt kandidieren 9 Gemeindeglieder (S1 bis S 9) und in Kirchdorf 7 Gemeindeglieder (D 1 bis D7)

S1 – 540 Stimmen	D1 – 78 Stimmen
S2 – 520 Stimmen	D2 – 54 Stimmen
S3 – 500 Stimmen	D3 – 35 Stimmen
S4 – 475 Stimmen	D4 – 10 Stimmen
S5 – 452 Stimmen	D5 - 7 Stimmen
S6 – 105 Stimmen	D6 – 7 Stimmen
S7 – 75 Stimmen	D7 – 2 Stimmen
S8 – 44 Stimmen	
S9 – 40 Stimmen	

Die **sechs Besten** aus dem Teilort Kirchstadt und die **vier Besten** aus dem Kirchdorf



ALLE WÄHLEN ALLE



ABSTIMMUNGSBEZIRKE

Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Abstimmungsbezirke gebildet (z.B. entsprechend der noch einzelnen Kirchengemeinden), so wird für jeden Abstimmungsbezirk ein örtlicher Wahlausschuss bestimmt.

- Für die örtlichen Wahlausschüsse gelten die Bestimmungen des Ortswahlausschusses entsprechend (§7 KWO).
- Die Mitglieder der örtlichen Wahlausschüsse können auch dem Ortswahlausschuss angehören. Es können gemeinsam Stellvertreter bestimmt werden (Nr. 17 zu §7 KWO). So werden z.B. in einer Kirchengemeinde mit 2 Abstimmungsbezirken insgesamt mindestens 9 Personen benötigt (jeweils 3 Personen für die örtlichen Wahlausschüsse, von denen 3 im Ortswahlausschuss und 3 als Stellvertreter für den Ortswahlausschuss bestimmt werden und 3 gemeinsame Stellvertreter)
- Die örtlichen Wahlausschüsse betreuen die Wahl im Wahllokal - einschließlich Auszählung und Niederschrift und melden die Ergebnisse anschließend dem

Vorsitzenden des Ortswahlausschusses bzw. wenn dieselben Personen den örtlichen Wahlausschüssen angehören, dann kommen diese mit ihren Ergebnissen zusammen und fertigen die Niederschrift (vgl. §7 KWO und Nr. 17 AVO).

- Die Vorbereitung der Wahl liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit des Kirchengemeinderates bzw. in Ihrem Falle der Fusion bei den KGR's gemeinsam (vgl. §5 KWO und Nr. 17a AVO).

In der einen oder andern Gemeinde kann ein Wahlbriefkasten die Bildung eines weiteren Abstimmungsbezirks überflüssig machen. Für einen solchen Wahlbriefkasten gibt es kaum Einschränkungen. Wichtig ist nur, dass er gegen Wegnahme gesichert ist und zum Ende der Wahlzeit unverzüglich geleert wird. Es können bestehende Briefkästen als Wahlbriefkästen genutzt oder neue aufgestellt werden. Ein Aufkleber „Wahlbriefkasten“ kennzeichnet ihn.

WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Informationen zur Kirchenwahl finden Sie unter:

www.Kirchenwahl.de

Service zur Kirchenwahl: www.Service.Kirchenwahl.de

Das Kirchenwahlteam hilft bei Fragen gerne weiter:

Service-Hotline: 0711 2149-486

Service-Fax: 0711 2149-9486

Service-E-Mail: Kirchenwahl@elk-wue.de



Stand: 01.06.2019 (SW)